

## Beglaubigte Abschrift

**7 T 336/20**  
(71 XIV 126/20  
Amtsgericht Essen)



Erlassen gem. § 38 Abs. 3, S. 3  
FamFG durch Übergabe an die  
Geschäftsstelle  
am: 17.09.2020  
um: 11:20 Uhr

Maiwald, Justizbeschäftigter  
als Urkundsbeamter der Ge-  
schäftsstelle

## Landgericht Essen

### Beschluss

In der Freiheitsentziehungssache

betreffend die Anordnung der Haft zur Sicherung der Abschiebung des [REDACTED]

Staatsangehörigen Herrn [REDACTED], geb. am [REDACTED] in [REDACTED]

#### Beteiligte:

1. der Betroffene,
2. Rechtsanwalt Bernd Reuter, Wechselfad 19, 45259 Essen  
– Verfahrenspfleger –
3. Frank Gockel, Remminghauser Straße 47, 32760 Detmold
4. Stadt Speyer – Ausländerbehörde – Spaldinger Straße 100, 67346 Speyer  
– beteiligte Behörde –

hat die 7. Zivilkammer des Landgerichts Essen  
durch die Richterin Rottstegge als Einzelrichterin  
am 14.09.2020 beschlossen:

Auf die Beschwerde des Beteiligten zu 2) wird der Beschluss des Amtsgerichts Es-  
sen vom 12.08.2020 (Az. 71 XIV 126/20) wie folgt abgeändert:

Herr Frank Gockel wird als Person des Vertrauens im Sinne des § 418 Abs. 3 Nr. 2 FamFG am Verfahren beteiligt.

Gründe:

I.

Der Betroffene ist georgischer Staatsangehöriger und reiste am 14.09.2019 über die Bundesrepublik Österreich erstmalig in das Bundesgebiet ein. Am 14.10.2019 stellte er bei dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) einen Zweitantrag auf Gewährung von Asyl. Am 07.11.2019 lehnte das BAMF den Antrag als unzulässig ab.

Unter dem 24.06.2020 hat die Beteiligte zu 4) bei dem Amtsgericht Essen einen Antrag auf Anordnung der Abschiebehaft gestellt. In der richterlichen Anhörung vom selben Tag erklärte der Betroffene, dass eine Person des Vertrauens von der Einleitung des Verfahrens nicht unterrichtet werden solle. Wegen der Einzelheiten der Anhörung wird auf den Vermerk vom 24.06.2020 (Blatt 33 d.A.) Bezug genommen.

Mit Beschluss vom 24.06.2020 (Blatt 27 d.A.) hat das Amtsgericht Essen den Beteiligten zu 2) als Verfahrenspfleger bestellt und die Abschiebungshaft bis zum Ablauf des 20.08.2020 angeordnet.

Mit Telefax vom 09.08.2020 – gerichtet an das Amtsgericht Paderborn – hat der Beteiligte zu 3) unter Vorlage einer unterschriebenen Vollmacht angezeigt, die Person des Vertrauens des Betroffenen zu sein. Er hat die Aufhebung des Haftbefehls nach § 426 Abs. 2 FamFG beantragt. Hilfsweise hat er Beschwerde gegen den Haftbefehl eingelegt und für den Fall der Haftentlassung die Fortsetzung des Verfahrens nach § 62 FamFG und Akteneinsicht beantragt (Blatt 48 d.A.). Am 10.08.2020 ist der Antrag beim Amtsgericht Essen eingegangen.

Mit Beschluss vom 12.08.2020 (Blatt 60 d.A.) hat das Amtsgericht den Antrag des Beteiligten zu 3) als Vertrauensperson beteiligt zu werden – ebenso wie die weiteren Anträge – zurückgewiesen.

Dagegen wendet sich der Beteiligte zu 3) mit der am 12.08.2020 eingelegten sofortigen Beschwerde (Blatt 76 d.A.). Er ist der Ansicht, er sei allein durch die Bevollmächtigung durch den Betroffenen als Person des Vertrauens hinzuziehen.

Das Amtsgericht hat der Beschwerde des Beteiligten zu 3) nicht abgeholfen.

II.

Die nach §§ 567 ff. ZPO zulässige sofortige Beschwerde des Beteiligten zu 3) ist zulässig und begründet. Das Amtsgericht hat seinen Antrag, gemäß § 418 Abs. 3 Nr. 2 FamFG am Verfahren beteiligt zu werden zu Unrecht zurückgewiesen.

In Freiheitsentziehungssachen kann im Interesse des Betroffenen gemäß § 418 Abs. 3 Nr. 2 FamFG eine Vertrauensperson am Verfahren beteiligt werden.

1.

Der Beteiligte zu 3) ist eine solche Person des Vertrauens im Sinne des § 418 Abs. 3 Nr. 2 FamFG. Ob eine Vertrauensperson nach objektiven Kriterien zu bestimmen ist oder allein auf den subjektiven Willen des Betroffenen abzustellen ist, war umstritten (vgl. LG Kleve, NJW-RR 2013, 1339 f.; *Wendtländ MüKo FamFG*, 3. Aufl. 2019, § 418 Rn. 9; LG Düsseldorf, InfAuslR 2015, 147; Schulte-Bunert/Weinreich/Dodegge, FamFG, 6. Aufl. 2018, § 418 Rn. 8 14; Keidel/Göbel, FamFG, 20. Aufl. 2018, § 418 Rn. 6). Mit der jüngsten Entscheidung des BGH vom 19.05.2020 (BeckRS 2020, 17207 Rn. 11) ist der Begriff der Vertrauensperson nunmehr subjektiv zu verstehen. Danach ist allein maßgeblich, wem der Betroffene sein Vertrauen entgegenbringt. Er hat sein Vertrauen hinreichend zum Ausdruck gebracht, wenn er eine Person als Vertrauten benennt. Hier hat der Betroffene den Beteiligten zu 3) ausdrücklich als Vertrauensperson bekannt und ihn mit Vollmacht vom 07.08.2020 mit der Wahrnehmung seiner Rechte beauftragt. Das er dies erst nach der richterlichen Anhörung vom 24.06.2020 tat, ist unschädlich. Der Betroffene war auch nicht durch die Bestellung des Verfahrenspflegers in der Wahl seiner Vertrauensperson eingeschränkt.

2.

Die Beteiligung des Beschwerdeführers entspricht auch dem Interesse des Betroffene-

nen. Eine Hinzuziehung kommt in Betracht, wenn die Hinzuziehung der Vertrauensperson sachgerecht und verfahrensfördernd ist und dem Interesse des Betroffenen entspricht. Dies hat das Gericht im Einzelfall in Ausübung seines pflichtgemäßen Ermessens von Amts wegen zu prüfen (*Wendtland*, a.a.O. Rn. 7, 9).

Bei der Ermittlung des Interesses ist in erster Linie auf den subjektiven Willen des Betroffenen abzustellen. Von einer Bestellung ist trotz eines geäußerten subjektiven Willen nur dann abzusehen, wenn die Beteiligung den objektiven Interessen des Betroffenen in erheblichem Maße zuwiderläuft und überwiegende Gründe gegen die Hinzuziehung des Vertrauten sprechen (vgl. *Wendtland*, a.a.O., Rn. 7, 9). Der Betroffene hat seinen subjektiven Willen durch die Benennung und Bevollmächtigten des Beteiligten zu 3) zum Ausdruck gebracht. Umstände nach denen die Beteiligung der Vertrauensperson hier ausnahmsweise nicht seinem objektiven Interesse spricht oder sonstige überwiegende Gründe der Beteiligung entgegenstehen, liegen nicht vor.

III.

Die Entscheidung ist unanfechtbar. Das Rechtsmittel der Rechtsbeschwerde nach § 574 ZPO findet nicht statt.

Rottstegge

Richterin

Beglaubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

Landgericht Essen

